KANTON AARGAU

Verordnung über die Aufbewahrung, Vernichtung und Weitergabe von Personendaten aus Jugendstrafverfahren im Schulbereich

Vom 10. November 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 15 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010 [1)] und § 91 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 [2)]

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die Aufbewahrung, Vernichtung und Weitergabe von Personendaten einer Schülerin oder eines Schülers im Zusammenhang mit einem Jugendstrafverfahren durch die zuständige Schulleitung.

§ 2 Verantwortliche Stelle

[1] Die Schulleitung ist verantwortlich für die Führung der Personendaten aus Jugendstrafverfahren und die Anordnung der dazu notwendigen internen Massnahmen.

§ 3 Aufbewahrung, Vernichtung und Weitergabe

[1] Die Schulleitung bewahrt die Personendaten aus Jugendstrafverfahren speziell gesichert und getrennt von den übrigen Schulakten bis zum Austritt der Schülerin beziehungsweise des Schülers aus der betreffenden Schule auf.

[2] Nach dem Schulaustritt vernichtet die Schulleitung die Personendaten aus Jugendstrafverfahren. Vorbehalten bleiben die Rückgabe der Personendaten aus Jugendstrafverfahren gemäss § 4 sowie die Information der neuen Schulleitung gemäss § 51a des Schulgesetzes.

1) SAR 251.300
2) SAR 401.100

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 4 Rückgabe von Dokumenten während hängiger Jugendstrafverfahren

[1] Bei noch hängigen Jugendstrafverfahren informiert die Schulleitung die Jugendanwaltschaft über den Schulaustritt und meldet ihr bei einem Schulübertritt oder Schulwechsel gleichzeitig die neu zuständige Schulleitung.

[2] Die erhaltenen Dokumente müssen der Jugendanwaltschaft zurückgegeben werden.

§ 5 Schlussbestimmung

[1] Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Aarau, 10. November 2010

Regierungsrat Aargau

Landammann
Beyeler

Staatsschreiber
Dr. Grünenfelder

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
10.11.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	2010/5-25

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	10.11.2010	01.01.2011	Erstfassung	2010/5-25